



Einschulungsprozess in Pandemiezeiten



Impressum:

Herausgeber: Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
www.kultusministerium.hessen.de

Verantwortlich: Ute Schmidt

Redaktion: Daniel Bogner, Mirco Borniger, Manuela Goldbach, Anke Hundt, Eva-Maria Jakob, Julika Schöbel, Verena Siegmund, Ulrich Striegel

Gestaltung: Gesine Pforr

Fotos: © iStock - Back to school during Covid-19 pandemic, Marta Ortiz

Vertrieb: Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums
www.kultusministerium.hessen.de

Stand: 1. Auflage, März 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Einschulungsprozess in Pandemiezeiten

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
1 Rahmenvorgaben	4
1.1 Geänderte schulrechtliche Grundlagen zum Einschulungsprozess	4
1.1.1 Hessisches Schulgesetz	4
1.1.2 Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe	5
1.1.3 Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen des Einschulungsverfahrens	5
1.2 Verpflichtende Vorlaufkurse durch erfolgte Gesetzesänderung	6
1.3 Zurückstellung vom Schulbesuch schulpflichtiger Kinder aus sprachlichen Gründen	6
1.4 Vorzeitige Einschulung	7
1.5 Einbindung der Gesundheitsämter / Amtsärztliche Untersuchung	7
1.6 Masernschutz	7
2 Praxisnahe Ausgestaltung	8
2.1 Kooperation Schule - Kindertagesstätte	8
2.2 Organisation und Ausgestaltung der Einschulungsdiagnostik	9
2.3 Organisation und Ausgestaltung von Schnuppertagen	11
2.4 Vorstellung der Institution Schule, der Lehrkräfte und der in Schule beschäftigten Personen	11
2.5 Möglichkeiten der Elterninformation	12
ANHANG	13
Bausteine für Elterninformationen	13
Ablauf des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule	13
Tipps für zu Hause / Vorerfahrungen aktivieren - aber wie?	13
Weitere Tipps	14
Muster Einwilligungserklärung	15

EINLEITUNG

Die Corona-Pandemie ist die größte Herausforderung, die unsere Gesellschaft in jüngster Vergangenheit zu bewältigen hat. Dies betrifft auch viele Abläufe in den Schulen und somit die Einschulung der rund 50.000 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022. Bereits im vergangenen Schuljahr konnte der Einschulungsprozess nicht in gewohnter Weise stattfinden und war mit vielfältigen Anpassungen verbunden. Auch jahrelang bewährte Konzepte für die Einschulungsfeiern mussten neu gedacht und unter Auflagen des Infektions- und Hygieneschutzes umgesetzt werden.

Dies gilt ebenso für das diesjährige Einschulungsverfahren und verlangt an einigen Stellen ein vom üblichen Rahmen abweichendes Vorgehen. So müssen vielerorts die schulärztlichen Untersuchungen, das Prozedere der Schulaufnahme, aber auch der erste persönliche Kontakt der zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler zu Schülerinnen und Schülern sowie das Kennenlernen der Räumlichkeiten entweder entfallen oder neu organisiert werden.

Die Pandemie bedingt erfolgten rechtlichen Regelungen zum Einschulungsprozess werden in der vorliegenden Handreichung kompakt dargestellt und praxisorientierte Anregungen zur Umsetzung aufgezeigt. Im Anhang sind Bausteine zum Übergangsprozess aufgeführt, die für die schulinterne Information der Eltern angepasst und bei Bedarf genutzt werden können.

Die Grundschule als Gemeinschaftsschule nimmt alle Kinder auf und begegnet der Heterogenität mit einer Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen. Damit wird der hohen Bedeutung einer differenzierten, individuellen Begleitung der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen entsprochen. Die künftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler kommen mit vielfältigen Erfahrungen - in diesem Jahr mit besonderen, denn auch die Kinder mussten sich in neuen Situationen bewähren und einfinden. Diese vielfältigen Erfahrungen und die der zurückliegenden Jahre gilt es nunmehr aufzugreifen, sodass der Übergang aus dem Elementar- in den Primarbereich auch für die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler eine Phase des beschleunigten Lernens sein kann.

1 Rahmenvorgaben

1.1 Geänderte schulrechtliche Grundlagen zum Einschulungsprozess

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung von Rechtsvorgaben mit Bezug zum Schulanmeldeverfahren, die geänderte beziehungsweise neue Vorgaben aufgrund der Pandemie beinhaltet. Für weiterführende Informationen können Sie die vollständigen Gesetzestexte des Hessischen Schulgesetzes sowie der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe, welche Änderungen aufgrund der Pandemie umfassen, über den jeweiligen Link zur Internetseite des Bürger-service Hessenrecht in aktueller Fassung abrufen.

1.1.1 Hessisches Schulgesetz

Stand: Fassung vom 1. August 2017, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020

Abzurufen unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulG-HE2017V1P83>

§ 58 Beginn der Vollzeitschulpflicht

- Beginn der Schulpflicht am 1. August:
Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden
- Anmeldung Schulbesuch:
März/April des Jahres vor Schulbesuch, dabei Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse
 - Von diesem Zeitraum kann in den Jahren 2020 und 2021 abgewichen werden.
- Aufnahme von Kindern, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden:
auf Antrag der Eltern
Entscheidung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens
 - Von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens kann in den Jahren 2020 und 2021 abgesehen werden, wenn es nicht (rechtzeitig) erstellt werden kann.
- Zurückstellung schulpflichtiger Kinder:
auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern
durch Schulleiterin oder Schulleiter unter schulpsychologischer Beteiligung und Beteiligung des schulärztlichen Dienstes
 - Von der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes kann in den Jahren 2020 und 2021 abgesehen werden, wenn das schulärztliche Gutachten nicht (rechtzeitig) erstellt werden kann.

1.1.2 Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Stand: Fassung vom 14. Juni 2005, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2020

Abzurufen unter: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-Pr_SekIBiG-PrVHEV11IVZ

§ 9 Schulpflicht, Schulaufnahme

Im Hinblick auf den Aufnahmeprozess wurden insbesondere die zeitlichen und organisatorischen Vorgaben angepasst, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Schulen erhalten einen Handlungsspielraum, um die Aufgaben zum Einschulungsprozess auch in Pandemiezeiten bestmöglich zu bewältigen.

- In den Jahren 2020 und 2021 kann vom **Zeitraum der Anmeldung** zur Schulaufnahme (März/April des Jahres vor Schulbesuch) abgewichen werden. Das Verfahren soll bis zum 31. Juli, muss **spätestens** aber bis zum **30. September** des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.
- Die **Anmeldung** kann in **schriftlicher oder elektronischer** Form erfolgen. Die persönliche Anmeldung soll jedoch unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen möglichst bald nachgeholt werden.
- In den Jahren 2020 und 2021 kann von der **Beteiligung des schulärztlichen Dienstes** und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens abgesehen werden, wenn das schulärztliche Gutachten nicht (rechtzeitig) erstellt werden kann.
- Die **Beobachtung von Kindern** in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen in Gruppen ist mit Gruppengrößen möglich, mit denen die Einhaltung der geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.
- Die Entscheidung über eine **Zurückstellung** durch die Schulleiterin oder den Schulleiter basiert auf Grundlage der Erkenntnisse der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte oder einer Frühförderstelle, dem Gespräch mit den Eltern, der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Dieser Austausch kann unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen oder unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel erfolgen.

1.1.3 Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen des Einschulungsverfahrens

In kindgerechten, sprachanregenden und professionell gestalteten Kommunikationssituationen erfassen Schulleitungen und Grundschullehrkräfte bereits seit Jahren in bewährter Form, ob ein Kind sprachlich voraussichtlich in der Lage sein wird, dem Unterrichtsgeschehen zum Zeitpunkt der Einschulung sprachlich zu folgen und im Unterricht mitzuarbeiten.

Den Schulen liegen hierzu bereits seit der Einführung der Vorlaufkurse im Jahr 2002/2003 vielfältige Empfehlungen und Anregungen vor, die sukzessive durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert wurden. Beispiele hierfür sind Verfahren wie „Deutsch für den Schulstart“, „Linguistische Sprachstandserhebungen - Deutsch als Zweitsprache / LiSe-DaZ“ oder die „Profilanalyse nach Grießhaber“.

Diese fachlichen Instrumente sowie praxisnahe Erfahrungen in den Schulen zur Schaffung von Sprachanlässen durch Bilderbücher, Fotos, Bildplakate, Interviews und so weiter haben nach wie vor ihre Gültigkeit, unterliegen jedoch in ihrer Umsetzung den allgemein für Schulen gültigen Vorgaben während der Pandemie.

Gültigkeit hat nach wie vor auch die Bedeutung der Einbindung der in Vorlaufkursen, Vorklassen und Deutsch-Fördermaßnahmen oder im Anfangsunterricht Deutsch tätigen Lehrkräfte sowie die Kooperation mit den Kindertagesstätten. Die Erzieherinnen und Erzieher können im Zusammenhang mit der Schulanmeldung in der Regel wichtige Hinweise auf die deutschen Sprachkenntnisse der Kinder geben, was noch einmal mehr in Zeiten der Pandemie an Bedeutung gewinnt. Die Schule erhält dadurch die Möglichkeit, in Fällen eines offensichtlich vorliegenden Deutschförderbedarfs die Eltern sehr frühzeitig zur Schulanmeldung ihres Kindes einzuladen, damit nicht gerade diese Kinder in dem sich möglicherweise länger hinziehenden Prozess der Schulanmeldung in Pandemiezeiten am Ende der Einladungsliste stehen.

1.2 Verpflichtende Vorlaufkurse durch erfolgte Gesetzesänderung

Nach der erfolgten Änderung des Hessischen Schulgesetzes sind Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, nunmehr verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, an schulischen Vorlaufkursen teilzunehmen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der durchgeführten Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse nach wie vor.

Auch die Durchführung der Vorlaufkurse richtet sich aufgrund der Pandemiebedingungen nach den durch das Hessische Kultusministerium ergangenen Vorgaben, den Regelungen gemäß dem aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sowie den schuleigenen Hygienekonzepten und den Gegebenheiten vor Ort.

1.3 Zurückstellung vom Schulbesuch schulpflichtiger Kinder aus sprachlichen Gründen

Auch unter Pandemiebedingungen können nach geltender Rechtslage schulpflichtig werdende Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. Die Kinder sind dann verpflichtet, einen schulischen Sprachkurs (findet in Vorklassen oder in speziellen Sprachkursen der Grundschulen statt) zu besuchen. Wird kein schulischer Sprachkurs und Unterricht der Vorklasse angeboten, gilt der Besuch einer Intensivklasse als gleichwertige Maßnahme.

1.4 Vorzeitige Einschulung

Vorzeitige Einschulungen sind auch in diesem Schuljahr unverändert möglich.

Das schulärztliche Gutachten als Grundlage für die Entscheidung über die Einschulung entfällt jedoch bis auf Einzelfälle (siehe unten).

Die Beteiligung des schulpsychologischen Dienstes und die Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte beziehungsweise der Frühförderstelle kann bei Bedarf unter Wahrung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und/oder auch unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel sichergestellt werden.

1.5 Einbindung der Gesundheitsämter / Amtsärztliche Untersuchung

Aufgrund des Pandemieverlaufs werden die Gesundheitsämter auch in diesem Schuljahr keine oder nur eingeschränkt schulärztliche Gutachten im Zusammenhang mit dem Einschulungsprozess erstellen können.

Bei Auffälligkeiten kann eine Abklärung bei einer Expertin oder einem Experten auf dem jeweiligen Gebiet empfohlen werden.

Nach vorheriger Absprache zwischen Schule und zuständigem Gesundheitsamt kann in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Gutachten angefertigt werden.

Als weitere Möglichkeit, eine externe und professionelle Einschätzung zu einem Kind zu erhalten, können für Kinder, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des zuständigen Staatlichen Schulamtes einbezogen werden.

1.6 Masernschutz

Die Vorgaben des Masernschutzgesetzes erfordern eine Überprüfung des Nachweises über den Masernschutz für alle Schulneulinge und ab dem 1. August 2021 für alle Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätigen Personen. Um die Schulen hierbei zukünftig zu entlasten, sollte der nötige Nachweis ab diesem Jahr für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger im Rahmen der schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen erbracht werden. Sofern diese Untersuchungen nicht stattfinden, muss die Überprüfung - entgegen vorheriger Planungen - im Rahmen des Anmeldeprozesses in der Schule erfolgen. Wie im Erlass vom 21. September 2020 „Umgang mit ärztlichen Attesten“ zum Nachweis der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und zu Nachweisen nach dem Masernschutzgesetz geregelt, genügt ein ärztliches Attest, der Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle. Kopien der Impfnachweise sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.

2 Praxisnahe Ausgestaltung

2.1 Kooperation Schule - Kindertagesstätte

Die zurückliegenden Monate, die durch Unsicherheit, ständigen Wandel und durch Kontaktbeschränkungen geprägt waren, haben gezeigt, wie essenziell Kommunikation und Kooperation sind.

Momentan erfolgt die für den Übergang wesentliche Kommunikation und Kooperation zwischen den Zuständigen der beteiligten Systeme unter erschwerten Bedingungen. Regelmäßige Besuche einer verantwortlichen Lehrkraft für den Übergang in den Kindertagesstätten werden zumeist nicht stattfinden können.

Um die damit einhergehenden Hürden im Einschulungsprozess überwinden zu können, werden nachfolgend Ideen aufgezeigt, wie der Austausch zwischen den beteiligten Institutionen entsprechend der geltenden Vorgaben und angepasst auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder gestaltet werden könnte.

In der Regel versuchen die für den Übergang verantwortlichen Personen der Schule, die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler im Rahmen von Hospitationen kennenzulernen, um so einen persönlichen Eindruck von ihnen zu bekommen. Die hierbei gewonnenen Eindrücke und den sich daraus ergebene Austausch mit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätten gilt es nun bestmöglich zu ersetzen, durch Gespräche, Telefonate oder Videokonferenzen zwischen den Zuständigen.

Mögliche Inhalte der Gespräche könnten sein:

- Austausch über zukünftige Erstklässlerinnen und Erstklässler, um unter anderem Hinweise zu erhalten für:
 - Bereitstellung von Ressourcen für Förderkurse
 - Klasseneinteilung
 - Zuteilung der Klassenleitung/Klassenleitungen (zum Beispiel Lehrkraft mit besonderen Kenntnissen in einem bestimmten Förderbereich)
 - Maßnahmen/Förderung (auch schon im Vorfeld der Einschulung)
 - Elterngespräche (gegebenenfalls auch gemeinsam)
- Möglichkeiten der Vorbereitung des Übergangs in der Kindertagesstätte in Zeiten der Corona-Pandemie und diesbezüglicher Beitrag der Schule (siehe unten)
- Rückmeldung über Kinder der aktuellen ersten Klasse

Um Gespräche über die einzelnen Kinder zu legitimieren, ist es von großer Bedeutung, eine Schweigepflichtentbindung der Eltern einzuholen. Häufig geschieht dies im Rahmen der Aufnahmeprozesse in die Kindertagesstätte und die Grundschule. Ob diese Erlaubnis vorliegt, sollte jedoch auf jeden Fall noch einmal überprüft werden.

Auch die transparente Information der Eltern über das Vorgehen der Kooperation trägt zu deren Akzeptanz bei.

Um den Kindern die Schule nahezubringen und dadurch eine gegebenenfalls vorhandene Unsicherheit oder gar Ängste zu nehmen, bieten sich an:

- virtueller Rundgang durch die Schule (moderiert durch eine Schülerin oder einen Schüler, durch eine Lehrkraft und die bekannte pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte)
- Video-Botschaften der aktuellen ersten Klassen (unter Umständen teilweise bekannte Kinder), der neuen Klassenlehrkräfte und der zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler (nur mit Einwilligungserklärung der Eltern sowie der Lehrkräfte möglich)
- gemeinsame Aktion, zum Beispiel:
 - je eine Collage von Kindern der Kindertagesstätte und der ersten Klasse erstellen lassen und austauschen (nur mit Einwilligungserklärung der Eltern möglich)
 - zukünftige Erstklässlerinnen und Erstklässler malen ein Bild zum Thema „So stelle ich mir meine Schule, meinen Klassenraum, ... vor!“
 - Erstklässlerinnen und Erstklässler malen ein Bild zum Thema „So sieht unsere Schule, unsere Klasse, ... aus!“ (nur mit Einwilligungserklärung der Eltern möglich)
- Fotos der Schule/der Akteure in der Schule zeigen (gegebenenfalls fotografiert von Erstklässlerinnen und Erstklässlern – nur mit Einwilligungserklärung möglich)
- Treffen im Freien in Kleingruppen (Lehrkraft mit zukünftigen Schulkindern) und diesbezügliche Spielideen mit Abstand:
 - Pantomime
 - Spiegelbild nachstellen
 - Buchstaben auf einem Tau ablaufen
 - Hüpfkästchen (normal und auf einem Bein)
 - Eierlauf
 - Wurfspiel

2.2 Organisation und Ausgestaltung der Einschulungsdiagnostik

Wie im Hessischen Schulgesetz und der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe aufgeführt, gelten in diesem Schuljahr alternative Regelungen, die den Einschulungsprozess für die Schulen auch unter Corona-Bedingungen ermöglichen:

- Die Anmeldung kann zunächst elektronisch beziehungsweise schriftlich erfolgen.
- Anschließend können unter Wahrung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) die Kinder, die eingeschult werden sollen, mit ihren Eltern zur Anmeldung und zur Beratung der Eltern im Hinblick auf einen möglichen Förderbedarf des Kindes im sprachlichen, kognitiven, motorischen und sozialen Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse eingeladen werden.

- Diese Gespräche können gekoppelt werden mit einer Schuleingangsdiagnostik, die unter Beteiligung aller Lehrkräfte der Schule durchgeführt werden kann, um die Einzelaufnahme zu gewährleisten. Eine Gruppenaufnahme sollte möglichst vermieden werden.
- Als Zeitfenster sollten Zeitrahmen gewählt werden, in denen möglichst wenig Personen in der Schule anwesend sind. Auch eine Durchführung am Wochenende ist möglich.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass für das Einschulungsverfahren kein Unterricht entfällt und keine Lehrkräfte durch externes Personal ersetzt werden müssen.
- Aus Gründen des Infektions- und Hygieneschutzes sollte darauf geachtet werden, Kontakte möglichst zu minimieren, ein Leitsystem „Eingang – Ausgang“ kann dazu beitragen.
- Der Austausch mit den Kindertagesstätten hilft bei der Vorbereitung. Dadurch können bereits im Vorfeld für das jeweilige Kind bedeutsame Bereiche oder Fragen benannt werden, die dazu beitragen, dass ein zeitlich begrenztes Anmeldegespräch passgenau, individuell und somit effektiv erfolgen kann.
- Nach Rücksprache mit der Kindertagesstätte und Zustimmung der Eltern sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann die Eingangsdiagnostik bei einzelnen Kindern auch digital im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen.
- Bei Bedarf können sonderpädagogische Beratungsangebote der regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren im Rahmen der Schulanmeldung eingebunden werden. Sie arbeiten mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmeträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Sonderpädagogische Beratungsangebote richten sich an Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern. Hier können Fragen zu einer möglichen sonderpädagogischen Förderung schon frühzeitig angesprochen oder die Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel eingeleitet werden. Die Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums können bei der Einschulungsdiagnostik von den Grundschullehrkräften einbezogen werden, auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.
- Da das schulärztliche Gutachten in diesem Schuljahr als zusätzliches Element der Eingangsdiagnostik entfallen kann, bietet es sich gegebenenfalls an, in manchen Fällen die Schulpsychologie des zuständigen Staatlichen Schulamtes hinzuzuziehen. Die Kontaktdaten der Schulpsychologie und die Zuständigkeit sind auf der Internetseite des jeweiligen Staatlichen Schulamtes hinterlegt. In einigen Staatlichen Schulämtern erfolgt die Kontaktaufnahme über Fragebögen, die zur Meldung ausgefüllt werden müssen.

2.3 Organisation und Ausgestaltung von Schnuppertagen

Die obligatorischen Schnuppertage, bei denen die zukünftigen Schulkinder bereits das erste Mal Unterricht in der Schule erleben und erfahren, wie es sich anfühlt, ein Schulkind zu sein, können momentan nicht wie gewohnt stattfinden. Gegebenenfalls könnte ein Ersatz geschaffen werden durch:

- Durchführung einer „Unterrichtsstunde“ in den Klassenräumen am Nachmittag ohne die Beteiligung der Schulkinder in kleinen Gruppen beziehungsweise konstanten Kindertagesstätten-Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots
- virtueller Rundgang in der Schule
- digitale Unterrichtsstunde (nur mit Einwilligungserklärung der Eltern sowie der Lehrkräfte möglich)

Bei Treffen in Präsenz sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und feste Gruppenzusammensetzungen der Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

Mögliche Inhalte von Schnuppertagen können sein:

- Schulrallye mit Suchaufträgen im Schulgebäude beziehungsweise auf dem Schulgelände
- Erstklässlerinnen und Erstklässler lesen Bewegungsaufträge, Rätsel oder Ähnliches für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger vor
- Gestaltung einer gemeinsamen Collage: jedes Kind malt einzeln, die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte stellen die Collage zusammen
- Gestaltung einer gemeinsamen Steinschlange, zum Beispiel in der Nähe des Eingangstors (Hier „wartet“ sie auf die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler. Sie kann auch besucht und erweitert werden. Dies bietet auch einen Anlass, den Schulweg bereits im Vorfeld zur Einschulung gemeinsam mit den Eltern abzulaufen.)

2.4 Vorstellung der Institution Schule, der Lehrkräfte und der in Schule beschäftigten Personen

Die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler blicken vielfach gespannt, aber auch mit einer gehörigen Portion Unsicherheit auf das, was mit der Einschulung Neues auf sie zukommt. Um ihnen den Übergang zu erleichtern und ihnen das Unbekannte nahe zu bringen, können folgende Möglichkeiten helfen:

- Informationsfilm mit Interviews, um allgemeine Fragen zu klären, den Ablauf eines Schultages oder Ähnliches aufzuzeigen (gegebenenfalls animierter Film) / (nur mit Einwilligungserklärung der Lehrkräfte möglich)
- Internetauftritt der Schule mit Fotos und Texten über Schulgelände inklusive Klassenräume, Elemente der Arbeit, Personal und so weiter
- Übergangsbuch der Grundschule für die zukünftigen Erstklässlerinnen und zukünftigen Erstklässler: monatliche Gestaltungsseiten zum Austausch zwischen Kindertagesstätte und Schule, zum Beispiel Steckbrief der Kinder, Lieblingsbuch, besondere Erlebnisse (nur mit Einwilligungserklärung der Eltern möglich)

- gemalte Bilder von Lehrkräften sowie Angestellten der Schule, hinterlegt mit kurzen Texten zu deren Aufgaben, von Schülerinnen und Schülern höherer Klassen (nur mit Einwilligungserklärung der Eltern sowie der Lehrkräfte und schulischen Angestellten möglich)
- wöchentliche „Grußbotschaft“ aus der Schule an die Schulneulinge: Briefe, Tonaufnahmen, Bilder, Videos (können über den Internetauftritt übermittelt werden – nur mit Einwilligungserklärung der Eltern sowie der Lehrkräfte möglich)
- Bücher zum Thema „Schule und Übergang“ anschauen und lesen

2.5 Möglichkeiten der Elterninformation

Um Transparenz insbesondere für immer wiederkehrende Fragen vieler Eltern im Rahmen der Einschulung zu schaffen, könnten folgende Elemente eingesetzt werden:

- Elternbrief mit Informationen und Verweisen (Bausteine hierfür siehe Anhang)
- Internetseite mit FAQ-Liste beziehungsweise auf FAQ-Liste des Hessischen Kultusministeriums verweisen: Hessisches Kultusministerium > Schulsystem > Schulformen > Grundschule > Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Schulanfang (Schulanfang im Allgemeinen, kein Corona-Bezug)
- Videokonferenz (zum Beispiel statt Elternabend)
- Videobotschaft der Schulleitung, der Klassenlehrkräfte der zukünftigen ersten Klassen (nur mit Einwilligungserklärung möglich)
- Videobotschaft oder schriftliche Information des Schulelternbeirats, gegebenenfalls mit Angebot, bei diesbezüglichen Fragen zur Verfügung zu stehen (Personen mit gleichen Erfahrungen) (nur mit Einwilligungserklärung möglich)

Diese Inhalte könnten für Eltern von Interesse sein:

- Informationen zur Schule
- schulrechtliche Fragen zur Einschulung (auch zur vorzeitigen Einschulung und zur Zurückstellung)
- Vorläuferfähigkeiten (Was sollte mein Kind können, wenn es in die Schule kommt?)
- Termine

ANHANG

Bausteine für Elterninformationen

Ablauf des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule

Schulanmeldung

- März/April des Jahres vor dem Schulbesuch (1,5 Jahre vor Schulbeginn)

Kooperation Kindertagesstätte - Grundschule

- fortwährend

Schuleingangsuntersuchung der Grundschule

- im Frühjahr vor Schuleintritt

Tipps für zu Hause / Vorerfahrungen aktivieren - aber wie?

- Gesellschaftsspiele fördern...
 - Konzentration
 - Gedächtnis
 - Sprache (unter anderem Wortschatz, Sprechen in ganzen Sätzen)
 - Zahl- und Mengenvorstellung
 - Wahrnehmungsfähigkeit (unter anderem genaues Hinschauen, Beobachten, Kombinieren)
 - Motorik (unter anderem Auge-Hand-Koordination)
 - sozial-emotionale Entwicklung (unter anderem Verlieren können)
- Singen fördert...
 - Sprache (unter anderem Aussprache, Wortschatz)
 - Gedächtnis
 - Rhythmusgefühl (unter anderem durch Reime)
 - sozial-emotionale Entwicklung (Stärkung der Bindung: emotionale Zuwendung)
 - Wissen
 - Fein- und Grobmotorik (Fingerspiele und Spiellieder)

- Vorlesen fördert...
 - sozial-emotionale Entwicklung (unter anderem Stärkung der Bindung: Zeit zum Kuscheln, Ausgeglichenheit, Einfühlungsvermögen)
 - Sprachkompetenz
 - Konzentration
 - Wissen
 - Fantasie
 - Lesefreude
- Selbstständigkeit wird gefördert durch...
 - kleine Aufgaben im Alltag (zum Beispiel Tisch abräumen, nach dem Spielen aufräumen)
 - Rituale, die zu Eigenstrukturierung führen (zum Beispiel Vorlesen im Bett, gemeinsame Mahlzeiten)
 - liebevolle Konsequenz (positives Vorbild sein, Regeln an das Alter anpassen und besprechen, Kinder einbeziehen)
- Lernbereitschaft wird gefördert durch...
 - Übernahme von Verantwortung im Alltag (zum Beispiel Füttern des Tieres)
 - Eingehen auf Fragen (zum Beispiel Bücher anbieten)
 - Ermöglichung vielfältiger Erfahrungen (zum Beispiel Museum, Tierpark, Bauernhof)
- Kooperationsfähigkeit wird gefördert durch...
 - positives emotionales Familienklima (zum Beispiel über Gefühle sprechen, einander ernst nehmen, auf Wut/Enttäuschung sofort aber feinfühlig reagieren, Rücksicht nehmen)

Weitere Tipps

- Schreiben, Lesen und Rechnen lernt Ihr Kind in der Schule.
 - Zeigt Ihr Kind vor Schuleintritt Interesse daran, unterstützen Sie es, zum Beispiel durch Vorschreiben von Buchstaben, Nennung von Lauten oder Mengen erfassen.
 - Sowohl ein „Ausbremsen“ als auch ein „Vorabtraining“ können hinderlich für den Lernprozess sein.

Muster Einwilligungserklärung

Name der Grundschule
Straße
PLZ und Ort
Telefon
Telefax
E-Mail
Internet

Einwilligung zur Verwendung von Fotos, Bildern, Texten oder sonstigen personenbezogenen Daten im Rahmen des Einschulungsprozesses im Schuljahr 2021/2022

Hiermit willige ich / willigen wir ein, dass Fotos, Bilder, Texte oder sonstige personenbezogene Daten (je nach gewähltem Modell, zum Beispiel Steckbrief, ...) meines Kindes (Name des Kindes) für die Gestaltung des Einschulungsprozesses im Schuljahr 2021/2022 der (Name der Grundschule) verwendet werden dürfen.

Fotos, Bilder, Texte oder sonstige personenbezogene Daten (je nach gewähltem Modell, zum Beispiel Steckbrief, ...) werden nur für den Einschulungsprozess im Schuljahr 2021/2022 verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen freiwillig erfolgt und ich diese Einwilligung jederzeit bis zwei Tage (von der Schule frei wählbar) vor der vorgesehenen Veröffentlichung gegenüber der (Name der Schule) widerrufen kann. Es entstehen mir keine Nachteile, sofern ich nicht einwillige. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Aufnahmen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Es stehen mir die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerde zu.

Die Rechteeinräumung erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Foto-, Bild- und Tonaufnahmen stellen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dar. Fotografien und Videoaufnahmen dürfen nur mit freiwilliger und informierter Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO verarbeitet werden. Nach Art. 15 DS-GVO haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen. Nach den Art. 16, 17, 18, 20 und 21 DS-GVO steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung unzutreffender Angaben, u. U. ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aus Gründen ihrer besonderen Situation zu.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Schule.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Schule erreichen Sie über: (Angaben ergänzen)

Sie haben das Recht zur Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde.



HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

www.kultusministerium.hessen.de